

Sitzungsvorlage DS 2012/010

OberschwabenHallen Ravensburg
GmbH
Willi Schaugg
(Stand: **09.01.2012**)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Gemeinderat

öffentlich am 30.01.2012

Catering OberschwabenHallen GmbH

- **Übernahme einer neuen Aufgabe von besonderer Bedeutung**
- **Ermächtigung des Oberbürgermeisters für die Gesellschafterversammlung**

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister, als Vertreter der Stadt Ravensburg in der Gesellschafterversammlung der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH, wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Übernahme der Aufgabe "Gastronomie Oberschwabenhalle" zuzustimmen.

Sachverhalt:

Nach der Kündigung des Cateringvertrages durch den bisherigen Exklusiv-Bewirter Föhr Event-Catering und Service GmbH zum 31.12.2011 wird die OberschwabenHallen Ravensburg GmbH das Catering in der Halle mit dem 1. Januar 2012 in eigener Regie besorgen.

Die OberschwabenHallen streben ein variables Cateringkonzept an, das sich am Charakter der jeweiligen Veranstaltung ausrichtet. Je nach Ausrichtung der Veranstaltung kann die OSH eigene gastronomische Leistungen erbringen, einzelne Partner (zusätzlich) einsetzen oder eine komplette Fremdvergabe des Caterings beauftragen. Dabei wird die OSH den wichtigen und häufigsten Gastronomie-Einsatzbereichen Pausenbewirtung und der Bewirtung von Messen und Märkten besonderes Gewicht verleihen.

Nach Auffassung der Geschäftsführung ist die Übernahme der gastronomischen Versorgung eine "neue Aufgabe von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes (§ 12 h des Gesellschaftsvertrages). Der Aufsichtsrat hat dem vorgelegten Konzept zugestimmt und schlägt der Gesellschafterversammlung vor, die Übernahme der neuen Aufgabe "Gastronomie Oberschwabenhalle" zu beschliessen.

Der Oberbürgermeister, als Vertreter der Stadt Ravensburg in der Gesellschafterversammlung der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH, soll daher ermächtigt werden, in der Gesellschafterversammlung der Übernahme der neuen Aufgabe "Gastronomie Oberschwabenhalle" zuzustimmen.